



Nach Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt ist in folgende 15 **Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk/ Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/ nein
001	Wahlbezirk	Münnerstadt, Altstadt Ost; Zehntscheune, EG, Feuerwehr, Hafenmarkt 14, 97702 Münnerstadt	Ja
002	Wahlbezirk	Münnerstadt, Altstadt West; Kath. Jugendzentrum, Foyer, Am Dicken Turm 17, 97702 Münnerstadt	Ja
003	Wahlbezirk	Münnerstadt, Schindberg; Evang. Kirche, Köppnersaal, Freiherr-v.-Lutz-Straße 7, 97702 Münnerstadt	Ja
004	Wahlbezirk	Münnerstadt, Karlsberg; Freiherr-von-Lutz-Volksschule, Foyer, Schützenstraße 28, 97702 Münnerstadt	Ja
005	Wahlbezirk	Münnerstadt, Zent; Alte Aula, EG, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt	Ja
006	Wahlbezirk	Althausen; Gemeindekanzlei, Kilian-Pfennig-Platz 2, 97702 Münnerstadt – Althausen	Nein
007	Wahlbezirk	Brünn; Feuerwehrschulungsraum, St.-Sebastian-Str. 5, 97702 Münnerstadt – Brünn	Nein
008	Wahlbezirk	Burghausen; Ehemalige Schule, Dorfstraße 2, 97702 Münnerstadt – Burghausen	Nein
009	Wahlbezirk	Fridritt; Gemeindekanzlei, Pilgerstraße 1, 97702 Münnerstadt - Fridritt	Nein
010	Wahlbezirk	Großwenkheim; Ehemaliges Rathaus, Gemeinderaum, Rhönstraße 2, 1. OG. 97702 Münnerstadt – Großwenkheim	Nein

011	Wahlbezirk	Kleinwenkheim; Ehemalige Schule, Schulstraße 7, 97702 Münnerstadt – Kleinwenkheim	Nein
012	Wahlbezirk	Reichenbach; Ehemalige Schule, Anton-Seith-Platz 3, 97702 Münnerstadt – Reichenbach	Nein
013	Wahlbezirk	Seubrigshausen; Gemeindehaus, St.-Kilians-Platz 16, 97702 Münnerstadt – Seubrigshausen	Ja
014	Wahlbezirk	Wermerichshausen; Gemeindekanzlei, Steggasse 2, 97702 Münnerstadt – Wermerichshausen	Nein
015	Wahlbezirk	Windheim; DJK Sportheim, Kreuzstraße 7, 97702 Münnerstadt – Windheim	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in der **Mehrzweckhalle Münnerstadt, Am Kleinfeldlein 1, 97702 Münnerstadt** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Münnerstadt



Erster Bürgermeister
Michael Kastl

Münnerstadt, 20.09.2021